

## HANSPETER SCHMIDT RECHTSANWALT

---

Rechtsanwalt • Fachanwalt für Verwaltungsrecht • Mediator  
Zasiusstraße 35 • D-79102 Freiburg im Breisgau • Deutschland  
tel + 49 (0)761 702542 • fax 702520 • hps@hpslex.de • www.hpslex.de

Freiburg im Breisgau,  
den 26.09.2016  
NZ 109/2013  
B10841

### **Presserklärung zum Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 14.06.2016 (Aktenzeichen: 3 K 2643/13):**

Das Land Baden-Württemberg hatte unter der rot-grünen Landesregierung eine straffe Gangart gegenüber Biomilchbauern im Hochschwarzwald eingeschlagen. Diese korrigierte das Verwaltungsgericht Freiburg mit einer jetzt rechtskräftig gewordenen Entscheidung.

Das Gericht entschied, ein Kleinbetrieb im Sinne von Art. 39 VO (EG) Nr. 889/2008 sei ein Hof, der einen geringeren Bestand aufweist, als der Durchschnitt der Ökobetriebe des Bundeslandes (Rn.24). Baden-Württemberg hatte dagegen keinen Betrieb mit mehr als 35 Kühe im Jahresdurchschnitt trotz biokonformer Haltung der Nachzucht als „klein“ in diesem Sinne behandelt. Dies benachteiligte die Schwarzwälder Biobauern nach dem Freiburger Urteil zu Unrecht. Mehrere Dutzend Biobauern im Hochschwarzwald, die wegen der beengten Lage im Ort oder in Steillage keinen Laufstall bauen können, haben nach dem Richterspruch einen Anspruch auf eine sachgerechte Würdigung, ob Ihnen in ihrem konkreten Fall die Biohaltung unter Anbinden weiterhin gestattet ist. Hier ist in jedem Einzelfall zu prüfen (Rn. 36), ob klimabedingte, geographische oder strukturelle Sonderbedingungen vorliegen, die rechtfertigen, die Biohaltung fortzusetzen, obwohl der Betrieb seine Milchkühe anbinden muss.

Der Lenzkircher Kläger hielt 17 Milchkühe und einen Zuchtbullen in loser Anbindehaltung im alten Stall, aber mit voller Sommerweide und mehrfachem wöchentlichem Weidezugang in der übrigen Zeit. Und liebevoller, familiärer Betreuung. Im 2002 neugebauten Mutterkuhstall hielt er 26 Mutterkühe mit Nachzucht sowie Mastbullen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe wollte ihn zwingen, entweder die Biohaltung aufzugeben oder nur zehn Milchkühe zu halten, was wirtschaftlich nicht nachhaltig gewesen wäre. Nach der Freiburger Entscheidung darf er wieder, wie seit 1997, die volle Zahl seiner Milchkühe biologisch halten.

Das Verwaltungsgericht hatte die Berufung zugelassen. Das Land hat sie, nach dem Regierungswechsel in Stuttgart, nicht eingelegt. Das Urteil hat nun Rechtskraft. Damit haben die Biobauern im Hochschwarzwald einen Anspruch auf Einzelfallprüfung, ob sie ihre Tiere biologisch zertifiziert halten und füttern können, auch wenn sie keinen Laufstall bauen können. Das Verwaltungsgericht Freiburg ließ anklingen, dass es besser ist, wenn die Tiere ökologisch gehalten werden, als die Betriebe aus der Biozertifizierung heraus zu drängen (Rn. 37). Dies hatte das Land ursprünglich noch anders gesehen.

Freiburg, den 26.09.2016  
Hanspeter Schmidt

ANLAGE: Urteil